

Regierungsratsbeschluss

vom 7. Juni 2005

Nr. 2005/1231

Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz, Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung

1. Lesung

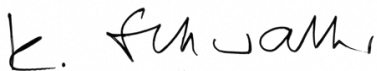
1. Erwägungen

Mit einer Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz sollen die nötigen Grundlagen zur Lehrerweiterbildung geschaffen werden. Damit soll die bisherige Verordnung über die Fortbildung der Volksschullehrer abgelöst werden. Weil diese aber auch personalrechtliche Bestimmungen enthält, auf welche der Gesamtarbeitsvertrag GAV verweist, können diese personalrechtlichen Bestimmungen vorerst nicht aufgehoben werden.

Es ist nun zunächst auszuscheiden, welche Bestimmungen der Verordnung über die Fortbildung der Volksschullehrer personalrechtlicher Natur sind und welche nicht. Im Entwurf zur Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz ist dazu ein Vorschlag enthalten. Diese Ausscheidung soll nun zunächst von der GAV-Kommission genehmigt werden. Anschliessend kann die Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz beschlossen werden.

2. Beschluss

- 2.1 Der Entwurf zur Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz, Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung wird in erster Lesung genehmigt.
- 2.2 Der Entwurf geht zur Stellungnahme an die GAV-Kommission betreffend Einverständnis zur vorgenommenen Bezeichnung der personalrechtlichen Bestimmungen in der geltenden Verordnung über die Fortbildung der Volksschullehrer.
- 2.3 Das Departement für Bildung und Kultur wird mit dem Vollzug beauftragt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz, Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung; RRB-Entwurf 1. Lesung

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (6)

Amt für Mittel und Hochschulen (3)

Amt für Volksschule und Kindergarten

Staatskanzlei

Personalamt (3)

GAVKO (14, Versand durch Personalamt)